

ZH_KASSATIONSGERICHT AC100019 vom 14. September 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC100019

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC100019 du 14 septembre 2011

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC100019 del 14 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Anklägerin und Beschwerdegegnerin 1 vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. Ulrich Weder, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Molkenstr. 15/17, Postfach 1233, 8026 Zürich sowie †Z., bzw. dessen Hinterbliebene:

E. 2

A., (Ehefrau)

E. 3

B., (Tochter),

E. 4

C., (Tochter), Geschädigte und Beschwerdegegnerinnen 2 - 4 2 - 4 vertreten durch Rechtsanwalt betreffend vorsätzliche Tötung Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2008 (WG080004/U)

- 2 - Das Gericht hat in Erwägung gezogen: I. 1. X. (Beschwerdeführer) und +Z. waren Zellengenossen in der Strafanstalt Pöschwies (und zwar in der Zelle 12 im 1. Stock des Ereiterungsbaus B). Am 21. Oktober 2006 kam es in der Gefängniszelle zu einer handgreiflichen Aus- einandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und +Z.. Als Folge dieser Aus- einandersetzung starb +Z.. Mit Anklageschrift vom 14. April 2008 an die Anklage- kammer des Obergerichts des Kantons Zürich klagte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin 1) den Beschwerdeführer der vorsätz- lichen Tötung an (Anklageschrift GG act. 23, angeheftet an das geschworenen- gerichtliche Urteil vom 12. November 2008 [KG act. 2]). Der Beschwerdeführer erklärte sich diesbezüglich als nicht schuldig (GG act. 26) (stattdessen beantragte er, er sei der fahrlässigen Tötung schuldig zu sprechen [GG act. 69]). Der Pro- zess fand vor dem Geschworenengericht des Kantons Zürich statt (GG act. 32, Prot. S. 1 ff.). 2. Mit Urteil vom 12. November 2008 sprach das Geschworenengericht den Beschwerdeführer schuldig der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB, bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren als Zusatzstrafe zu einer mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. Januar 2007 ausgefallten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, verpflichtete den Beschwerdeführer, den Hinterlassenen von +Z. Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen, und auferlegte die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer (KG act. 2 S. 88 f.). Gegen dieses am Tag der Fällung eröffnete Urteil (GG Prot. S. 426 ff., act. 70) meldete der Beschwerdeführer am 14. November 2008 kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an (GG act. 72). Am 27. August 2010 wurde dem

Beschwerdeführer die Begründung des Urteils zugestellt und eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um die Begründung der an- gemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen (GG act. 88 und 89/1).

- 3 - 3. Am 21. September 2010 und damit innert Frist reichte der Beschwerde- führer beim Kassationsgericht die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde ein (KG act. 1). Mit dieser beantragt er, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, und er sei wegen fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstra- fe von zwei Jahren zu bestrafen (KG act. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin 1 ver- zichtete explizit auf eine Beschwerdeantwort (KG act. 9), die Beschwerdegegne- rinnen 2 - 4 (Witwe und Töchter von +Z.) äusserten sich im Beschwerdeverfahren nicht. Das Geschworenengericht reichte eine Vernehmlassung ein (KG act. 11). Diese wurde den Parteien zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (KG act. 12). Dazu nahm der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Oktober 2010 Stellung (KG act. 14). Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdegegnerinnen und der Vorinstanz zur Kenntnisnahme zugestellt (KG act. 15). Weitere Eingaben zur Sache erfolgten nicht. II. Seit dem 1. Januar 2011 steht die Schweizerische Strafprozessordnung vom

E. 5

Das vorstehend zum Beweisantrag einer Tatrekonstruktion Ausgeführte gilt im Wesentlichen auch bezüglich des Beweisantrages eines Augenscheins. In der Stellungnahme zur vorinstanzlichen Vernehmlassung führt der Beschwerdeführer aus, mit dem beantragten Augenschein gehe es darum, nach- vollziehen zu können, was überhaupt die Wärter durch das Sichtfenster gesehen haben könnten und insbesondere, was sie sehen konnten, als sie die Türe öffne- ten. Bereits dies ohne Augenschein zu beurteilen sei willkürlich. Hinzu komme, welche Geräusche die Wärter hätten wahrnehmen können (KG act. 14 S. 2). Auch diesbezüglich ist indes ein Nachteil im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO für den Beschwerdeführer nicht erkenntlich. Es ist nicht ersichtlich, was sich zu- gunsten des Beschwerdeführers ändern könnte, wenn das Gericht selber wahr- nähme, was die Wärter beim Öffnen der Zellentüre sehen und welche Geräusche sie hören konnten. Was er durch das Sichtfenster gesehen hatte, schilderte D.

- 12 - Dass D. das gar nicht sehen konnte, was er schilderte, machte der Beschwerde- führer soweit ersichtlich nicht geltend. F. schilderte, was er anlässlich eines kurzen Blicks durch das Sichtfenster der Zelle oder beim Öffnen der Zellentür gesehen hatte (KG act. 2 S. 32 f.). Auch diesbezüglich machte der Beschwerde- führer soweit ersichtlich nicht geltend, dass F. das gar nicht sehen konnte. Auf weitere diesbezügliche Wahrnehmungen anderer Aufseher stellte die Vorinstanz nicht ab. Sie hatte keinen Anlass für einen Augenschein und verletzte keine gesetzliche Prozessform durch die Ablehnung des entsprechenden Antrags.

E. 6

Der Beschwerdeführer beanstandet, bei der Würdigung seiner Aussagen und denjenigen des Zeugen D. sei die Vorinstanz nicht darauf eingegangen, dass D. ein Eigeninteresse am Ausgang dieses Prozesses verfolgt habe, da er die letzte Person gewesen sei, die eine Trennung von +Z. und dem Beschwerde- führer verweigert habe (KG act. 1 S. 5 Ziff. 11). Einerseits ist diese Rüge ungenügend substantiiert, indem es der Beschwer- deführer sowohl unterlässt aufzuzeigen, dass und wo er vor der Vorinstanz geltend gemacht habe, dass D. ein solches Eigeninteresse gehabt habe, als auch indem er es unterlässt aufzuzeigen, aus welcher Aktenstelle sich ergeben soll, dass D. die letzte Person gewesen sei, die eine Trennung von +Z. und dem Beschwerdeführer verweigert habe. Auf diese Rüge kann

deshalb nicht eingetreten werden. Andererseits hat die Vorinstanz erwogen, ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse von D. am Ausgang des Prozesses sei nicht auszumachen, zumal das gegen ihn in dieser Sache geführte Strafverfahren betreffend fahrlässige Tötung rechtskräftig eingestellt worden sei (KG act. 2 S. 24 Erw. 2.1). Die Vorinstanz befasste sich mithin durchaus mit der Frage, ob D. ein persönliches Interesse am Ausgang des Prozesses habe, und verneinte diese Frage. Damit und mit der Begründung dafür setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und kann auch deshalb keinen Nichtigkeitsgrund nachweisen.

- 13 - Schliesslich erklärt der Beschwerdeführer nicht, inwiefern der behauptete Umstand, dass D. die letzte Person gewesen sei, die eine Trennung von +Z. und dem Beschwerdeführer verhindert habe, ein Eigeninteresse von D. am Ausgang des Prozesses begründen soll.

E. 7

Die Vorinstanz erwog, es sei aufgefallen, dass der Beschwerdeführer +Z. bisweilen als übertrieben unberechenbar und aggressiv beschrieben, sein eigenes Verhalten dagegen des Öfteren verharmlost habe (KG act. 2 S. 16 Erw. 1.2). Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Erwägung als aktenwidrig. Tatsache sei, dass er als stets ruhig und korrekt beschrieben worden sei und +Z. im Gegensatz dazu tatsächlich als unberechenbar und aggressiv gegolten habe (KG act. 1 S. 5 Ziff. 12). Die vorinstanzliche Erwägung bezieht sich darauf, was der Beschwerdeführer über sich und +Z. ausgesagt hatte, die Rüge darauf, wie der Beschwerdeführer beschrieben worden sei und +Z. gegolten habe. Die Rüge geht mithin an der vorinstanzlichen Erwägung vorbei und schon deshalb fehl.

E. 8

Die Vorinstanz erwog, die Befunde der Sachverständigen Dr. O. und Dr. M. bzw. Dr. N. betreffend die Verletzungen von +Z. zeigten, dass die Auseinandersetzung zwischen +Z. und dem Beschwerdeführer ab einem bestimmten Zeitpunkt zu einer einseitigen Angelegenheit geworden sein müsse, und zwar zu Ungunsten von +Z. (KG act. 2 S. 45 lit. c). Weiter hinten erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe +Z. buchstäblich zu Tode geprügelt, indem er wiederholt mit der Faust mit massiver Gewalt auf dessen Kopf resp. Gesicht eingeschlagen habe. Der Sturz von +Z. mit dem Hinterkopf auf den Boden, die tödliche Verletzung, sei nicht etwa die Folge eines unglücklichen Verlaufs einer Rangelei/ Handgreiflichkeit zwischen zwei erregten Gemütern (KG act. 2 S. 68 Erw. 3.2.1.b). a) Der Beschwerdeführer bezeichnet auch diese Erwägungen als willkürlich. Tatsache sei, dass es eine wechselseitige Auseinandersetzung gegeben habe, der Beschwerdeführer mindestens einmal während dieser Auseinandersetzung zu Boden gegangen sei, ab einem bestimmten Zeitpunkt die Oberhand gewonnen

- 14 - habe und +Z. mit dem Hinterkopf auf den Boden gefallen sei, wobei die dabei entstandenen Verletzungen ursächlich für den Tod gewesen seien. Es sei keineswegs erwiesen, dass die Verletzungen im Gesicht von +Z. ihm am Schluss der Auseinandersetzung, als er am Boden gelegen sei, beigelegt worden seien, wie das Gericht offenbar annehme. Vielmehr könnten diese Verletzungen +Z. am Anfang oder auch während des Verlaufs der Auseinandersetzung zugefügt worden sein (KG act. 1 S. 6 Ziff. 13 f.). b) Die Vorinstanz stellte nicht fest, dass die Verletzungen im Gesicht von +Z. diesem am Schluss der Auseinandersetzung, als er am Boden lag, zugefügt wurden. Im Gegenteil. Aus den vorinstanzlichen Erwägungen folgt vielmehr, dass der Beschwerdeführer

wiederholt auf den Kopf von +Z. ein- geschlagen habe und Z. als Folge davon mit dem Hinterkopf auf den Boden fiel und dabei die tödliche Verletzung entstand. Die Rüge geht an den vorinstanz- lichen Erwägungen vorbei und deshalb fehl.

E. 9

Die Vorinstanz erwog, dem Beschwerdeführer sei eine gewisse Bestür- zung und Aufregung über den Angriff zuzugestehen (die Vorinstanz ging davon aus, dass +Z. den Beschwerdeführer angegriffen hatte [KG act. 2 S. 61 f.]). Um das Mass des Exzesses (die Vorinstanz ging davon aus, dass sich der Beschwer- deführer gegen den Angriff von +Z. wehren durfte, dass aber die Abwehr, mit der er den Tod des Angreifers in Kauf genommen hatte, nicht mehr proportional war [KG act. 2 S. 62]) zu decken (als Mass des Exzesses bezeichnete die Vorinstanz die Inkaufnahme des Todes des Angreifers), sei allerdings eine weitaus heftigere Erregung, wie etwa Todesangst, zu verlangen. Von einem ähnlichen Zustand des Beschwerdeführers sei vorliegend nicht auszugehen (KG act. 2 S. 64). a) Der Beschwerdeführer erklärt, damit habe die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt. Die richtige Beweiswürdigung hätte zumindest zur An- erkennung eines Notwehrexzesses und zu einer erheblichen Strafminderung führen müssen (KG act. 1 S. 7). b) Die Rüge ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz billigte dem Beschwer- deführer durchaus eine Notwehrsituation zu und ging von einem Notwehrexzess aus (KG act. 2 S. 64 lit. c und d). Sie nahm deswegen auch eine Strafminderung

- 15 - vor (KG act. 2 S. 66 unten, S. 69 Erw. 3.2.2.a, S. 70 lit. d, Erw. 3.2.3). Die Rüge geht an diesen vorinstanzlichen Erwägungen vorbei und damit fehl. c) Ob die Vorinstanz die Strafe aufgrund der Notwehrsituation genügend gemindert hat, ist eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, worauf vorlie- gend nicht eingetreten werden kann (§ 430b Abs. 1 StPO ZH; vgl. etwa Kass.-Nr. AC090014 vom 6.12.2010 Erw. II.2).

E. 10

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, der Beschwerdeführer habe in Kauf genommen, +Z. tödlich zu verletzen (KG act. 2 S. 55). Der Beschwerde- führer bezeichnet auch diese Erwägung als willkürlich und als Verletzung von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO ZH. Er lege Wert auf die Feststellung, dass nicht die Faustschläge den Tod von +Z. bewirkt hätten, sondern der Sturz auf den Hinterkopf (KG act. 1 S. 8 Ziff. 18). a) Bezüglich den vorinstanzlichen Feststellungen zur Todesursache von +Z. ist auf vorstehende Erw. 8 zu verweisen. Die Willkürüge geht fehl. b) Die vorinstanzlichen Erwägungen zum Eventualvorsatz (KG act. 2 S. 51 - 55 Erw. 2) sind aus der allgemeinen Lebenserfahrung gezogene rechtliche Schlussfolgerungen. Diesbezügliche Rügen kann der Beschwerdeführer als Ver- letzung materiellen Bundesrechts dem Bundesgericht im Rahmen einer Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG vortragen (vgl. Kass.-Nr. AC080011 vom 10.3.2009 Erw. II.1; vgl. die Urteile des Bundesgerichts 6B_451/2009 vom 23.10.2009 Erw. 1.3 und 6B_341/2009 vom 20.7.2009 Erw. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen, insbes. auf BGE 133 V 504). Auch darauf kann in Anwendung von § 430b Abs. 1 StPO ZH im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

E. 11

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, dem Beschleuni- gungsgebot sei von der Vorinstanz nicht genügend Rechnung getragen worden, was in Bezug auf die Strafzumessung strafmindernd zu berücksichtigen wäre (KG act. 1 S. 8 Ziff. 19).

- 16 - Zuzolge der Subsidiarität der Nichtigkeitsbeschwerde (gegenüber einer Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht, § 430b Abs. 1 StPO ZH) ist die Rüge einer Verletzung des Beschleunigungsgebots (i.c. im Zusammenhang mit der Dauer des Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung) nicht vom Kassationsgericht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit der Strafzumessung erhoben wird (Kass.-Nr. AC090015 vom 21.10.2010 Erw. II.6 mit weiteren Hinweisen). Auch auf diese Rüge kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 12

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinen im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Nichtigkeitsgrund nachwies. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. IV. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers sowie die allfälligen Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Beschwerdegegnerin 2 (A., GG act. 16/26), dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO ZH). Die Beschwerdegegnerinnen 2 - 4 äusserten sich im Beschwerdeverfahren nicht und stellten keine Anträge. Mangels erheblicher Aufwendungen ist ihnen für das Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.